

Rentenversicherung in Venezuela

A. Renteneintrittsalter und Lebenserwartung

I. Renteneintrittsalter des männlichen Geburtsjahrgangs 1976

- 1 Für die beitragsbezogene IVSS-Altersrente gelten grundsätzlich:

Voraussetzung	Mann
Regelrentenalter	60 Jahre
Mindestbeitragszeit	750 Wochenbeiträge
Entsprechende Mindestdauer rund 14 Jahre und 5 Monate	

- 2 Ein im Jahr 1976 geborener Mann erreicht das gesetzliche Rentenalter im Jahr **2036**. Das Rentenalter wird derzeit nicht nach Geburtsjahrgängen angehoben. Voraussetzung bleibt, dass mindestens 750 Wochenbeiträge nachgewiesen werden.
- 3 Wer beim Erreichen des Rentenalters noch nicht über 750 Wochen verfügt, kann grundsätzlich:
 - 4 die Versicherung freiwillig fortsetzen, um die fehlenden Wochen zu erwerben, oder
 - 5 unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Abfindung anstelle einer laufenden Rente erhalten.
- 6 Eine allgemeine vorzeitige Altersrente mit versicherungsmathematischen Abschlägen wie in Deutschland besteht nicht. Für bestimmte besonders belastende oder gefährliche Tätigkeiten können Sonderregelungen gelten.

II. Aufschub über das 60. Lebensjahr hinaus

- 7 Nach dem Sozialversicherungsgesetz erhöht sich die Altersrente grundsätzlich um **5 % für jedes volle Jahr**, um das die Inanspruchnahme nach Erfüllung der Altersvoraussetzung aufgeschoben wird. Zusätzlich erhöhen weitere Beitragswochen gegebenenfalls den beitragszeitabhängigen Bestandteil der Rente.

III. Lebenserwartung beim Rentenbeginn

- 8 Nach internationalen Sterbetafeldaten betrug die weitere Lebenserwartung venezolanischer Männer im Alter von 60 Jahren zuletzt ungefähr **20,4 Jahre**. Für einen mit 60 Jahren in Rente gehenden Mann entspricht dies einem statistisch erwarteten Lebensalter von etwa:
 - 9 $60 + 20,4 = 80,4$ Jahre

Venezuela

- 10 Für beide Geschlechter zusammen weist die Weltbank für Venezuela zuletzt eine weitere Lebenserwartung im Alter 60 von rund 21,9 Jahren aus.
- 11 Dabei handelt es sich um eine **Periodenlebenserwartung**. Sie bildet die Sterblichkeitsverhältnisse eines bestimmten Beobachtungszeitraums ab und ist keine echte Kohortenprognose für den 1976 geborenen Mann im Jahr 2036. Angesichts der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Instabilität Venezuelas ist eine langfristige Prognose besonders unsicher.

B. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Beitragsfinanzierung

- 12 Die IVSS-Rente ist eine beitragsbezogene Sozialversicherungsleistung. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber.
- 13 Die gesetzliche Grundstruktur sieht typischerweise folgende Beitragssätze vor:

Beitragszahler	Beitrag
Arbeitnehmer	regelmäßig 4 % des versicherten Arbeitsentgelts
Privater Arbeitgeber	regelmäßig 9–11 % , abhängig von der Risikoklasse
Öffentlicher Arbeitgeber	grundsätzlich etwa 4 %
Selbstständig beziehungsweise freiwillig Versicherte	grundsätzlich etwa 13 %

- 14 Diese Beiträge finanzieren nicht ausschließlich die Altersrente, sondern auch weitere Zweige der Sozialversicherung, insbesondere Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Krankheits- und Mutterschaftsleistungen. Beitragsbemessungsgrenzen und administrative Einzelheiten können durch Verordnungen und Änderungen des Mindestlohns beeinflusst werden.

C. Berechnung der Altersrente

- 15 Nach der gesetzlichen Berechnungsformel besteht die Altersrente grundsätzlich aus:
 1. einem gesetzlich festgelegten Grundbetrag,
 2. einem einkommensbezogenen Betrag von grundsätzlich **30 % des Referenzentgelts** und
 3. einem Zuschlag von einem Prozentpunkt für jeweils 50 Beitragswochen oberhalb der Mindestzahl von 750 Wochen.
- 16 Vereinfacht:
- 17
$$\text{Rente} = \text{Grundbetrag} + 30\% \text{ des Referenzentgelts} + \text{Beitragszeitzuschläge}$$

Venezuela

- 18 Die Leistung soll grundsätzlich mindestens **40 % des maßgeblichen Referenzentgelts** erreichen.
- 19 Das Referenzentgelt wird grundsätzlich anhand der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der letzten Jahre ermittelt. Nach dem Gesetz kann auf den Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre oder – falls günstiger – auf einen längeren Zeitraum von bis zu zehn Jahren zurückgegriffen werden.

I. Praktische Bedeutung der gesetzlichen Formel

- 20 Die gesetzliche Formel wird in der Praxis durch die Bindung der Mindestrente an den gesetzlichen Mindestlohn, Währungsreformen, Sonderzahlungen und staatliche Bonusprogramme überlagert. Der tatsächlich gezahlte Betrag kann daher von einer rein einkommensbezogenen Berechnung erheblich abweichen.
- 21 Im Frühjahr 2026 bestand die formale Grundrente weiterhin aus dem seit 2022 nicht angehobenen gesetzlichen Mindestlohn von 130 Bolívar. Daneben wurden nicht rentenwirksame beziehungsweise nicht dauerhaft gesetzlich garantierte Zusatzleistungen und Boni gewährt. Ende April 2026 wurde für Rentner eine Erhöhung des ergänzenden monatlichen Einkommens auf umgerechnet etwa 70 US-Dollar angekündigt; der gesetzliche Grundbetrag wurde dadurch nicht in gleicher Weise strukturell angehoben.

II. Kein Versorgungserwerb allein durch Aufenthalt

- 22 Die beitragsbezogene IVSS-Rente entsteht **nicht allein aufgrund eines legalen Aufenthalts** in Venezuela. Erforderlich sind insbesondere:
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder freiwillige Versicherung,
 - Beitragszahlungen beziehungsweise anerkannte Beitragswochen und
 - mindestens 750 Wochenbeiträge.
- 23 Ein langjähriger legaler Aufenthalt ohne Beiträge begründet grundsätzlich keinen IVSS-Altersrentenanspruch.
- 24 Davon zu unterscheiden sind nicht beitragsgedeckte Sozialprogramme, insbesondere die **Gran Misión en Amor Mayor Venezuela**. Diese richtet sich an ältere Personen ohne beitragsbezogene Rente und knüpft unter anderem an Bedürftigkeit und Wohnsitzvoraussetzungen an. Für diese Sozialleistung wird grundsätzlich eine längere Aufenthaltsdauer von etwa zehn Jahren verlangt. Sie ist keine auf Beiträgen beruhende Sozialversicherungsrente.

Venezuela

III. Verhältnis zu deutschen Versicherungszeiten

- 25 Zwischen Deutschland und Venezuela besteht **kein Sozialversicherungsabkommen**, das eine Zusammenrechnung deutscher und venezolanischer Versicherungszeiten ermöglicht.
- 26 Daraus folgt:
- Deutsche Zeiten helfen grundsätzlich nicht, die venezolanischen 750 Beitragswochen zu erfüllen.
 - Venezolanische Zeiten werden grundsätzlich nicht auf deutsche Wartezeiten angerechnet.
 - Jeder Staat prüft einen etwaigen Rentenanspruch ausschließlich nach seinem innerstaatlichen Recht.
- 27 Venezuela ist nicht in der aktuellen Liste der deutschen Abkommensstaaten enthalten.

D. Dynamisierung

I. Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

- 28 Venezuela verfügt nicht über ein Entgeltpunktesystem oder ein transparent verzinstes individuelles Rentenkonto.
- 29 Die Anwartschaft erhöht sich insbesondere durch:
- weitere Beitragswochen,
 - höhere beitragspflichtige Arbeitsentgelte,
 - die Berücksichtigung des Referenzentgelts aus den letzten fünf beziehungsweise zehn Jahren und
 - den Zuschlag von einem Prozentpunkt für jeweils 50 Beitragswochen oberhalb von 750 Wochen.
- 30 Frühere Einkommen werden nicht nach einem mit der deutschen Entgeltpunktbewertung vergleichbaren, langfristig nachvollziehbaren Lohnindex aufgewertet. Bei starker Inflation kann deshalb die Wahl des Referenzzeitraums und die administrative Aktualisierung der Entgelte entscheidend sein.

II. Dynamisierung in der Leistungsphase

- 31 Nach venezolanischem Recht soll die Mindestrente grundsätzlich an den gesetzlichen Mindestlohn angeglichen sein. Zudem existieren gesetzliche Vorgaben, wonach Sozialversicherungsrenten ein existenzsicherndes Mindestniveau gewährleisten sollen.
- 32 Eine verlässliche automatische Anpassung an den Verbraucherpreisindex besteht jedoch nicht. Die Rentenanpassungen erfolgen vielmehr durch:

Venezuela

- Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns,
 - staatliche Einzelentscheidungen,
 - Sonderboni und
 - zusätzliche Transferprogramme.
- 33 Der gesetzliche Mindestlohn und damit die formale Grundrente blieben von März 2022 bis mindestens Frühjahr 2026 bei nominell 130 Bolívar, obwohl die Preise in diesem Zeitraum massiv stiegen. Die gewährten Bonuszahlungen sind regelmäßig nicht dauerhaft rentenwirksam und bilden keine verlässliche gesetzliche Dynamisierung.
- 34 Für eine versicherungsmathematische Bewertung sollte deshalb **keine garantierte feste Rentendynamik** unterstellt werden. Eine nominelle Anhebung kann trotz sehr hoher Inflation über längere Zeit ausbleiben.

E. Leistungsspektrum

I. Invaliditätsrente

- 35 Das IVSS gewährt eine Invaliditätsrente, wenn die Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Unfall dauerhaft oder für längere Zeit um mehr als zwei Drittel vermindert ist.
- 36 Erforderlich sind grundsätzlich:
- ein Verlust der Erwerbsfähigkeit von mindestens etwa **66⅔ %**,
 - insgesamt mindestens 250 Beitragswochen,
 - davon grundsätzlich mindestens 100 Wochen innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt der Invalidität.
- 37 Für jüngere Versicherte und bei Arbeitsunfällen beziehungsweise Berufskrankheiten gelten teilweise günstigere Voraussetzungen.

1. Quote zur Altersrente

- 38 Die Invaliditätsrente wird grundsätzlich nach derselben gesetzlichen Grundformel wie die Altersrente berechnet:
- Grundbetrag,
 - 30 % des Referenzentgelts,
 - Zuschläge für Beitragswochen oberhalb der Mindestzeit,
 - Mindestniveau von grundsätzlich 40 % des Referenzentgelts.
- 39 Sie beträgt daher nicht pauschal 100 %, 75 % oder 60 % der später erreichbaren Altersrente. Da die Invalidität häufig vor dem Altersrentenbeginn eintritt, sind regelmäßig weniger Beitragswochen vorhanden.
- 40 Ist die invalide Person dauerhaft auf die Hilfe Dritter angewiesen, kann ein Zuschlag von bis zu **50 % der Invaliditätsrente** gewährt werden.

Venezuela

II. Hinterbliebenenversorgung

- 41 Das IVSS gewährt eine laufende Hinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene:
- eine Alters- oder Invaliditätsrente bezog oder
 - die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenleistung erfüllt hatte.
- 42 Die Gesamtquote richtet sich nach der Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen:

Zahl der Hinterbliebenen	Gesamtquote
eine berechnigte Person	40 %
zwei berechnigte Personen	60 %
drei berechnigte Personen	80 %
vier oder mehr Berechnigte	bis zu 100 %

- 43 Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Alters- oder Invaliditätsrente des Verstorbenen beziehungsweise die Leistung, auf die er Anspruch gehabt hätte.
- 44 Als Berechnigte kommen insbesondere in Betracht:
- Witwen,
 - Witwer unter zusätzlichen Unterhalts-, Alters- oder Invaliditätsvoraussetzungen,
 - dauerhaft mit dem Verstorbenen zusammenlebende Partner,
 - minderjährige oder invalide Kinder und
 - gegebenenfalls weitere gesetzlich bestimmte Angehörige.
- 45 Für eine Lebenspartnerin kann grundsätzlich eine mindestens zweijährige eheähnliche Lebensgemeinschaft verlangt werden. Bei einer Witwe ohne anspruchsberechtigte Kinder bestehen zusätzliche Altersvoraussetzungen; eine Witwe mit anspruchsberechtigten Kindern kann unabhängig vom eigenen Alter berechnigt sein.
- 46 Die gesamte Hinterbliebenenrente darf nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht unter dem nationalen Mindestlohn liegen.

III. Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 47 Eine eigenständige gesetzliche Geschiedenenwitwen- oder Geschiedenenwitwerrente allein aufgrund einer früheren Ehe ist im IVSS-System grundsätzlich **nicht vorgesehen**.
- 48 Das Gesetz stellt auf die beim Tod bestehende Eigenschaft als:
- Ehegatte,
 - anerkannter Lebenspartner oder
 - sonstiger gesetzlich bestimmter unterhaltsabhängiger Angehöriger

Venezuela

- 49 ab. Eine rechtskräftig geschiedene Person gehört grundsätzlich nicht mehr zu diesem Personenkreis. Eine mit der US-amerikanischen „surviving divorced spouse benefit“ vergleichbare Leistung besteht daher nicht.
- 50 Etwaige zivilrechtliche Unterhalts- oder erbrechtliche Ansprüche eines früheren Ehegatten sind von der IVSS-Hinterbliebenenrente zu unterscheiden.

F. Besteuerung der Rentenleistungen

I. Besteuerung in Venezuela

- 51 Nach dem venezolanischen Einkommensteuergesetz sind gesetzliche Alters-, Ruhestands- und Invaliditätsrenten grundsätzlich von der Einkommensteuer befreit. Die Steuerbefreiung erfasst nach dem Gesetz auch bestimmte Ansprüche, die nach dem Tod auf Hinterbliebene übergehen.
- 52 Die Befreiung betrifft die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen. Für andere Einkünfte, betriebliche Zusatzversorgungen, Kapitalerträge oder ausländische Renten können abweichende Regeln gelten.

II. Besteuerung bei deutschem Wohnsitz

- 53 Zwischen Deutschland und Venezuela besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen.
- 54 Nach Art. 18 des Abkommens werden Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen für frühere unselbstständige Arbeit grundsätzlich im **Wohnsitzstaat** besteuert. Bei einer in Deutschland ansässigen Person spricht dies für ein deutsches Besteuerungsrecht. Für Pensionen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis gelten die Sonderregelungen des Art. 19.
- 55 Bei einer IVSS-Rente ist im Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Zahlung als Sozialversicherungsrente beziehungsweise als Ruhegehalt im Sinne des Art. 18 einzuordnen ist. Unterliegt sie dem Art. 18 und wohnt der Empfänger in Deutschland, erfolgt die Besteuerung grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuerrecht.

G. Belastung mit Sozialabgaben

- 56 Auf die ausgezahlte IVSS-Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente werden grundsätzlich keine neuen IVSS-Rentenversicherungsbeiträge erhoben. Die Beiträge knüpfen an Arbeitsentgelt beziehungsweise versicherte Erwerbstätigkeit an, nicht an den Rentenbezug.
- 57 Ein mit der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbarer, einheitlicher prozentualer Abzug von der venezolanischen Rente ist nicht vorgesehen. Die

Venezuela

medizinische Versorgung wird über andere Bestandteile des venezolanischen Sozial- und Gesundheitssystems organisiert.

- 58 Bei Wohnsitz in Deutschland kann die venezolanische Rente abhängig vom deutschen Krankenversicherungsstatus bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Dies richtet sich allein nach deutschem Sozialversicherungsrecht.

H. Doppelbesteuerungs- und Sozialversicherungsabkommen

Abkommen	Be-stand	Wirkung
Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Venezuela	Ja	Gewöhnliche Ruhegehälter grundsätzlich im Wohnsitz-staat; Sonderregel für öffentlichen Dienst
Sozialversicherungsabkommen	Nein	Keine Koordinierung der Rentenversicherung
Zusammenrechnung deutscher und venezolanischer Zeiten	Nein	Jeder Staat prüft seine Voraussetzungen isoliert
Einheitliche oder anteilige Vertrags-rente	Nein	Keine zwischenstaatliche Teilrentenberechnung

I. Inflation in Venezuela

- 59 Die Inflationsdaten Venezuelas sind wegen zeitweilig fehlender Veröffentlichungen, nachträglicher Revisionen, unterschiedlicher Messmethoden und mehrerer Währungs-umstellungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.
- 60 Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweils berichtete Veränderung des Verbraucherpreis-niveaus gegenüber dem Vorjahr wieder:

Jahr	Inflation
2016	ca. 274,4 %
2017	ca. 862,6 %*
2018	ca. 130.060,2 %
2019	ca. 9.585,5 %
2020	ca. 2.959,8 %
2021	686,4 %
2022	234,1 %
2023	189,8 %
2024	48,0 %
2025	475,3 %

Venezuela

- 61 *Für 2017 existieren erheblich abweichende Angaben. Die von der venezolanischen Nationalversammlung seinerzeit ermittelte Rate lag beispielsweise bei rund 2.616 %. Die Werte sind daher nicht durchgehend methodisch vergleichbar. Die Weltbank stellt eine historische WDI-Reihe bereit; für 2024 und 2025 bestätigte die venezolanische Zentralbank zuletzt 48 % beziehungsweise etwa 475 %.

• Entwicklung über fünf Jahre

- 62 Aus den Raten 2021–2025 ergibt sich rechnerisch:

Kennzahl	Ergebnis
Kumulierte Preissteigerung	ca. 64.728 %
Vervielfachung des Preisniveaus	etwa 648-fach
Geometrischer Jahresdurchschnitt	ca. 265 % p. a.

- 63 Die Zehnjahresmultiplikation ergäbe wegen der Hyperinflation einen astronomischen Wert von mehreren Billionen Prozent. Eine solche Zahl vermittelt angesichts der Währungsumstellungen und Datenbrüche keinen sinnvollen Eindruck mehr. Aussagekräftiger ist die Feststellung, dass die Kaufkraft des Bolívar innerhalb des Zehnjahreszeitraums praktisch vollständig vernichtet und die Währung mehrfach neu denominiert wurde.
- 64 Das Kalenderjahr 2026 ist noch nicht abgeschlossen. Bereits im Frühjahr 2026 lag die jährliche Inflationsrate wieder weit oberhalb von 500 %.

J. Rentenrechner

- 65 Ein allgemein zugänglicher, amtlicher IVSS-Rentenrechner, der anhand von Beitragswochen und Entgeltverlauf eine verbindliche Rentenhöhe simuliert, ist nicht ersichtlich.
- 66 Über die IVSS-Onlinedienste können Versicherte insbesondere:
- ihr individuelles Versicherungskonto prüfen,
 - registrierte Beitragswochen kontrollieren und
 - ihren Rentenstatus beziehungsweise Zahlungen abrufen.
- 67 Eine überschlägige Berechnung ist anhand der gesetzlichen Formel möglich. Benötigt werden jedoch mindestens:
- die Gesamtzahl der Beitragswochen,
 - die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der letzten fünf bis zehn Jahre,
 - der maßgebliche Grundbetrag,
 - der im Rentenbeginn geltende Mindestlohn und
 - die zu diesem Zeitpunkt angewendeten Verwaltungs- und Bonusregelungen.

Venezuela

- 68 Wegen der extremen Inflation und der nicht vorhersehbaren staatlichen Zusatzleistungen hat eine langfristige Rentensimulation für einen Rentenbeginn im Jahr 2036 nur sehr begrenzte Aussagekraft.